

7. Kan der Muther den Bergmeister nicht antreffen / so mag er den Muth-Zeddul / in beyseyn eines Zeugens / nebenst der Gebühr / in des Bergmeisters Behausung / in Gegenwart der seinigen auff dem Tisch legen / und so dis ehe geschicht / als ein anderer dem Bergmeister einen Muth-Zeddul selbst zu Handen gereicht / solchen Falls gehet jener diesem billich vor.

8. Kommen Muthungen vor oder nach dem ordentlichen Berleytag ein / so werden dieselben übrigen Tage nicht zu denen vierzehnen Tagen / die der Muther zum Bestätigen oder Erlängen Frist hat / gerechnet / sondern es nimmet solche Frist von dem nächstfolgenden Berleytag ihren Anfang.

9. Wie in einer Muthung in des Grund-Herrn Nahmen geirret / so ist solcher Irrthum der Wichtigkeit nicht / daß der erste Finder und Muther deswegen seines Lehens verlustiget / und ein anderer mit jüngerer Muthung vorgezogen werden könnte.

10. Muther oder Aufnehmer einer frey erkanten Zeche soll in der Muthung mit einen Geschwornen erweisen / daß die Zeche / ohne des Bergmeisters Nachlassung / 3. anfahrende Schicht nicht bauhaftig gehalten worden / und bleibt dem Freymacher / dafern er die Zeche würcklich belegt / alles Bezähe an Kübel / Karn / Seilen / Böber / Fäusteln / Keilhauen / Kraxen / und gewonnenen Borrath in der Gruben / was aber über die Hengebanck gebracht / denen Gewercken.

11. Ein Aufnehmer alter Zechen soll von Stund an nach dem Bestätigen öffentlich anschlagen / welche Zeche er aufgenommen / auch was vor Zubuße angeleget / den Anschlag vier Wochen stehen / und welche alte verzubuste Gewercken ihre Theile wieder um die angelegte Zubuße mit bauen wollen / und vier Wochen nach dem Anschlag dieselbe würcklich erlegen / wieder darzu kommen lassen / und vor sich die übrigen / auch die zuvor in Retardat stehende Theile behalten ; dabey er nicht gedrungen / in denselben vier Wochen / so lang der Anschlag stehet / die Zeche zu belegen.

12. Im Fall aber vormahls nur ein Eigenlöhner die ganze Zeche allein gebauet / ist der neue Lehenträger dem vorigen nicht mehr / als mit dem halben Theil / gegen Erlegung der Zubuße zuzulassen schuldig.

13. So